

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 11 (1943-1944)
Heft: 3

Artikel: Im Zeichen des Luftkrieges
Autor: Smirnoff, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-759444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Zeichen des Luftkrieges

Von S. Smirnoff

Erst seit einem Vierteljahrhundert ist der Luftkrieg eine selbständige Kriegführungsart geworden. Der massierte Einsatz der Kampfflugzeuge sowie deren fortwährend zunehmende Schlagkraft lassen die heutzutage verbreitete Ansicht als wohl begründet erscheinen, dass die Luftwaffe unter den im gegenwärtigen gewaltigen Ringen zur Anwendung gebrachten Kampfmitteln eine Schlüsselstellung einnimmt und dass sie sich kriegsentscheidend auswirken werde. Es dürfte daher von Interesse sein, einige in der Geschichte der militärischen Aeronautik besonders bedeutende Entwicklungsmomente herauszugreifen, die im ersten Weltkriege gesammelten Kriegserfahrungen zu erwähnen, dieselben mit der Luftkriegspraxis des heute vor sich gehenden zweiten Weltkrieges in Vergleich zu ziehen und in der Weltöffentlichkeit zutage getretene Reaktionen auf den Luftbombenkrieg ins Auge zu fassen.

1. Die fortschreitende Lufttechnik und das kriegsrechtliche Problem

Am 16. Juli 1949 wird genau ein Jahrhundert verstrichen sein seit dem Tage, wo im Jahre 1849 die Stadt Venedig, von den Oesterreichern belagert, zum ersten Male in der Weltgeschichte aus der Luft angegriffen worden ist. Dieser Angriff geschah durch Abwerfen von an besondere Heissluftballons gebundene und mit Zündvorrichtungen versehenen Bomben.

Dieses in Venedig vorgekommene Kriegsereignis war für die weitere Entwicklung der militärischen Aeronautik selbst von erheblicher Bedeutung. Die auf diesem Gebiete daraufhin erzielten Errungenschaften haben andererseits nicht verfehlt, neue, in diesem Zusammenhang stehende, völkerrechtliche Auffassungen und praktische Anregungen hervorzurufen.

Es war nämlich der russische Aussenminister Graf Murawieff, der in einem an alle Teilnehmerstaaten der ersten, auf Anregung des Zaren Nicolaus II. einberufenen, Haager Friedens-Konferenz (1899) gerichteten Rundschreiben das Verbot des Werfens von Geschossen aus Luftballons erstmals in Vorschlag brachte. Diese, vom völkerrechtlichen Gesichtspunkt aus gesehen, so bemerkenswerte Initiative verlief nicht ergebnislos. Zahlreiche, an der Konferenz vertretene Staaten unterzeichneten eine Erklärung, die das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftballons oder auf ähnlichem Wege für den Zeitraum von fünf Jahren untersagte. Obwohl die Erneuerung dieser Erklärung an der darauffolgenden zweiten Haager Konferenz (1907) erfolgte, war ihre rechtliche Bedeutung von geringerem Wert, weil diesmal die Zahl der Unterzeichnerstaaten klein gewesen war, und weil ihre Geltung, ebenso wie im Jahre 1899, auf einen bestimmten Zeitabschnitt befristet worden war.

In der Zwischenzeit machte die militärische Aeronautik weitere bahnbrechende Fortschritte, und in der Epoche des ersten Weltkrieges 1914—18 langte der Luftbombenkrieg auf den Punkt einer selbständigen Kriegsführungsart. Die im gegenwärtigen zweiten Weltkriege entwickelte Aktivität der Luftflotten zeugt deutlich dafür, dass die Luftwaffe ein Kampf-Instrument von nie dagewesener Macht geworden ist.

Im Gegensatz zu dieser immer weitreichenderen Rolle, welche die militärische Aeronautik im letzten Vierteljahrhundert zu spielen hatte, hat die internationale vertragsrechtliche Luftkriegsregelung, deren erster Schritt vom russischen Aussenminister getan wurde, keine Fortschritte erzielen können. Ebenso wie in der Epoche des ersten Weltkrieges besteht auch heute keine Sonderregelung des Luftkrieges, und die Versuche, einem im Jahre 1922 ausgearbeiteten Luftkriegskodex-Entwurf die Geltung eines Kriegsgesetzes einzuräumen, scheiterten.¹⁾ Auf diese Weise bleibt die Luftkriegführung nach wie vor auf die Anwendung der Haager Landkriegsordnung angewiesen. Da aber die Unzulänglichkeiten gewisser Kapitel dieser Ordnung eine

¹⁾ Was die gewohnheitsmässige Geltung des Entwurfes betrifft, so ist dieselbe „nicht restlos annehmbar“. Deutsches Kriegsführungsrecht von Dr. F. Giese und Dr. E. Menzel. Berlin 1940, S. 196.

seit langem schon bewiesene, feststehende Tatsache ist, so fällt das Ausbleiben einer besonderen Luftkriegsregelung praktisch immer schwerer ins Gewicht.

2. Der Luftkrieg und die Idee eines „engeren Kriegsschauplatzes“.

In Ermangelung einer Sonderregelung des Luftkrieges hat Deutschland nach Ausbruch des ersten Weltkrieges den Beschluss gefasst, nur solche Städte und Orte aus der Luft anzugreifen zu lassen, welche auch im Land- und Seekriege den kriegerischen Aktionen des Angreifers ausgesetzt wären, d. h. also Städte und Orte des „engeren Kriegsschauplatzes“, in denen das feindliche Heer aufmarschierte oder kämpfte, sowie Festungen, die als solche die Hauptstützpunkte der kriegerischen Massnahmen des Gegners bildeten.²⁾ Und tatsächlich wurde dieser Grundsatz der Kriegführung während der ersten Monate des Krieges, nämlich bis zum Dezember 1914, nicht nur allein von Deutschland, sondern auch von sämtlichen damaligen Kriegsteilnehmerstaaten streng befolgt. Einzig kriegswichtige Ziele und nur diejenigen, welche im engeren Operationsgebiete gelegen waren, wurden den Luftbombardierungen unterworfen. Dementsprechend wurden deutscherseits im Laufe der obengenannten Anfangsperiode des Krieges Löwen, Lüttich, Antwerpen, Verdun, Soissons etc. mit Bomben aus der Luft belegt. Andererseits wurden von den Engländern die deutschen Luftschiffhäfen Düsseldorf und Friedrichshafen bombardiert. Als aber später einerseits Paris und andererseits Köln Luftangriffe hatten erleiden müssen, so ertönten dagegen energische Stimmen des Protestes. Sowohl von französischer als auch von deutscher Seite wurde nämlich das Argument ins Feld gerückt, dass Paris und Köln als weit vom Kampfgebiet gelegene Städte nicht hätten bombardiert werden dürfen.

Gegen Ende des Jahres 1914 haben die bis anhin angewandten Luftkriegsmethoden eine grundlegende Wandlung erfahren. Die Idee eines engeren Kriegsschauplatzes hat zu jener Zeit ihre praktische Geltung verloren, und selbst die vom eigentlichen Operationsgebiet weitentfernten Städte, wie z. B. Lon-

²⁾ Die deutsche Kriegführung und das Völkerrecht. Herausgegeben im Auftrage des Kriegsministeriums und der Obersten Heeresleitung. Berlin 1919, S. 14—15.

don und München, wurden seither aus der Luft angegriffen. Der daraufhin mit wechselseitiger Steigerung geführte Luftkrieg, welcher das ganze, im Aktionsradius der Kampfflugzeuge liegende rückwärtige Territorium des feindlichen Staates zum unbeschränkten Operationsgebiet machte, bot nunmehr alle Anzeichen eines Vernichtungskrieges, dessen Intensität und Ausmass von der Zahl und der Konstruktion der damals verfügbaren Maschinen abhängig war. So fanden für die deutsche Luftwaffe auf London in der Zeit vom Mai 1915 bis Mai 1918 nur 13 Zeppeline und 128 Flugzeuge Verwendung³⁾.

Wir wissen nicht, wie gross die Zahl der Kampfflugzeuge gewesen sein mag, welche deutscherseits während der drei verflossenen Jahre des zweiten Weltkrieges zu den Luftangriffen auf London eingesetzt waren. Diese bestimmt in die Tausende gehende Zahl lässt sich aber vermuten, wenn wir in Betracht ziehen, dass während des zweiten zwischen Sowjet-Russland und Finnland 1939 ausgebrochenen Krieges, in der Zeit vom Dezember bis zum 13. März 1940, russischerseits zirka 14 640 Bomber zum Einsatz gelangten.⁴⁾

Um die Zerstörungskraft der im ersten Weltkriege durchgeführten Luftraids zu charakterisieren, würde es zweckdienlich sein, dieselbe ebenfalls auf eine Vergleichsbasis zu stellen.

Was die zerstörenden Wirkungen der im zweiten Weltkriege durchgeführten Luftangriffe anbetrifft, so lassen sie sich aus täglich erscheinenden Berichten der Kriegskorrespondenten deutlich herauslesen. Aus diesen Meldungen ergibt sich immer wieder dasselbe erschütternde Bild des Grauens und Schreckens. So berichtet zum Beispiel der Korrespondent der „Basler Nachrichten“ (No. 134) über die kürzlich in der Stadt Civitavecchia angerichteten Schäden folgendes: „Civitavecchia, so führt er aus, macht heute ganz den Eindruck einer sich in der ersten Feuerlinie befindenden Stadt. Viele, auch in Wohnvierteln gelegene Häuser sind vollständig zerstört. Ueberall sieht man durch die Explosion ausgerissene Krater, entwur-

³⁾ Wie würde ein neuer Krieg aussehen? Untersuchung, eingeleitet von der Interparlamentarischen Union. Zürich, S. 252.

⁴⁾ Der totale Luftkrieg in Finnland von Hptm. G. v. Sals, „Protar“, 1940, No. 12.

zelte Telegraphenpfosten, Schutthaufen etc. Unter den eingestürzten Bauten befindet sich auch das Haus, in dem vor mehr als hundert Jahren Stendhal gelebt und seine „Chartreuse de Parme“ geschrieben hat.“ „Unter den Opfern befanden sich viele Frauen und Kinder“.

Vergegenwärtigt man sich, dass solche gewaltige Luftbombardierungen bereits beinahe vier Jahre andauern und dass mehrere Städte im Laufe dieser Zeit bis 100 und mehr Male angegriffen worden sind, so wird daraus der unermesslich hohe Verlust an Menschen und Gütern verständlich.

Im Vergleich zu diesen gegenwärtigen verheerenden Luftangriffen wirken diejenigen des ersten Weltkrieges auf unser Einbildungsvermögen wenig eindrucksvoll, beinahe harmlos. Dieser niedrigere Grad der damaligen Zerstörungskraft der Luft raids findet seine Erklärung nicht nur in der kleineren Zahl der damals eingesetzten Kampfflugzeuge, sondern auch in deren begrenzter Fähigkeit, grössere Lasten von Bomben zu tragen. Sowohl im Hinblick auf ihr Gewicht als auch auf ihre Schlagkraft standen die damaligen Bomben den heutzutage zur Verwendung gelangten zwei- und vier Tonnen Explosivkörpern sehr erheblich nach. Abgesehen von vereinzelt schweren im ersten Weltkriege durchgeführten Luftbombardements, welche eine grössere Zahl an getöteten und verwundeten Zivilpersonen zur Folge hatten⁵⁾, wird die verhältnismässige Harmlosigkeit des damaligen Luftbombenkrieges aus den amtlichen Vorbeugungs-Massnahmen ersichtlich, welche zum Schutze der bedrohten Einwohner der Gross-Städte in jener Epoche getroffen worden waren. So erachteten es die Pariser Behörden für genügend, zu untersagen, die Strassen bei Nacht zu betreten, und der Aufenthalt in den Kellern der Wohnhäuser erschien in den Kriegsjahren 1914—18 gegen abgeworfene Branzbomben als ausreichend.

Einige statistische Angaben über die von der Zivilbevölkerung im ersten Weltkriege erlittenen Verluste und Schäden sind geeignet, das Ausmass des damaligen Vernichtungskrieges zu illustrieren. So wurde Dünkirchen im Laufe des ersten

⁵⁾ Dem Luftangriff auf Karlsruhe am Frohnleichnamstage 1916 fielen z. B. 233 Menschen zum Opfer.

Weltkrieges von 75 Luftangriffen heimgesucht. Die gesamten Verluste haben sich auf 191 Tote und 269 Verwundete belaufen. Das deutsche Reichsgebiet musste insgesamt 683 Luftangriffe der Gegner über sich ergehen lassen. Es wurden dabei 746 Personen getötet und 1843 verletzt. Der in Deutschland während des Krieges 1914—18 angerichtete Sachschaden bezifferte sich auf rund 25 Millionen Mark. Was ferner die in London entstandenen Sachschäden anbetrifft, so wurden dort im ganzen 174 Gebäude zerstört und 617 Gebäude beschädigt.⁶⁾

Diese verhältnismässig geringfügigen in den Kriegsjahren 1914—18 durch Luftangriffsunternehmungen verursachten Menschenlebenverluste und Schäden sind bereits von dem in's Unermessliche gehende Ausmass der Zivilopfer des zweiten Weltkrieges vollkommen überschattet worden. Im Momente aber, wo die vollständigen Listen der im gegenwärtigen Kriege getöteten und verwundeten Zivilpersonen bekannt sein werden, wird deren erschreckende Zahl an unser Empfindungsvermögen und an unser Gefühl für Recht und Menschlichkeit grosse, noch nie dagewesene Anforderungen stellen. Die bis zum heutigen Tage erschienenen Zwischenbilanzen der Zivilopfer lassen immerhin auf dieses Problem schon jetzt ein tragisches Schlaglicht fallen. Wie der vom englischen Premierminister am 30. Juni 1943 gemachten Erklärung zu entnehmen ist, beziffern sich die in England innerhalb eines Zeitabschnittes von neun Kriegsmonaten entstandenen Menschenverluste auf mehr als 40 000 getötete und 120 000 verletzte Personen.

3. Verständigungsversuche für eine Einschränkung der Luftbombardierungen im ersten Weltkriege

Zahlreiche friedliche Einwohner, welche im ersten Weltkriege den auf offene Städte durchgeführten Luftbombardements zum Opfer gefallen waren, wirkten auf die öffentliche Meinung höchst besorgniserregend, und es war daher begreiflich, dass sich die französische Presse mit der Frage zu befassen begann, welche Massnahmen zu treffen wären, die geeignet sein könnten, die durch feindliche Luftangriffe geschaffene pre-

⁶⁾Luftschutzrecht. Rechtsformen des Luftschutzes im In- und Auslande. Von Dr. H. von Frankenberg. Leipzig 1932, S. 69, 72, 132.

käre Lage der Zivilbevölkerung zu verbessern. Dabei hielt man die Idee, welche auf eine Verständigung mit Deutschland zwecks einer eventuellen Beschränkung der Luftkriegführung hinzielte, für realisierbar. Es schien nämlich möglich, eine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Verständigung herbeizuführen, und zwar handelte es sich dabei um den Versuch, künftighin den Kampfeinsatz der Flugzeuge auf einen unmittelbaren engeren Kriegsschauplatz zu beschränken. Diese Idee, welche sich auf die Kriegspraxis der Anfangsperiode des Krieges stützte, verlief nicht ergebnislos, insofern als sie in einem Antrag, den die Mitglieder der sozialistischen Fraktion des französischen Parlamentes gestellt hatten, ihren Ausdruck fand. Dieser Antrag regte nämlich an, die französische Regierung hätte auf diplomatischem Wege durch Vermittlung eines neutralen Staates mit der deutschen Reichsregierung in Verbindung zu treten, um zu versuchen, die in's Auge gefassten Verständigung zu verwirklichen.

Die dieser Anregung zugrunde liegenden Motive sowie deren Zielsetzungen kamen nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in Deutschland zur Sprache. So nahm im April 1918 der Bayerische Landtag einstimmig eine Resolution an, welche das Ziel verfolgte, die Reichsregierung zu veranlassen, Verhandlungen mit den Gegnerstaaten wegen einer eventuellen Einschränkung des Luftbombenkrieges anzubahnen. Diese in der Resolution in Vorschlag gebrachte Initiative bezweckte nämlich, künftighin die Unverletzlichkeit der ausserhalb des „engeren Kriegsschauplatzes“ gelegenen Städte und Ortschaften auf einer Basis der Gegenseitigkeit zu garantieren. Bevor aber diese Frage zur Diskussion in der Reichstagssitzung gelangte, ersuchte der Reichskanzler die Oberste Heeresleitung „zu einer im Reichstage bevorstehenden Anfrage über Verständigungsmöglichkeiten mit den Gegnern bezüglich Luftangriffe Stellung zu nehmen.“ Die kurz darauf in der Reichstagssitzung vom damaligen Kriegsminister General von Stein begründete Stellungnahme der Obersten Heeresleitung lautete aber ablehnend. Da, so betonte der Kriegsminister, keiner der Feindstaaten bisher der Reichsregierung einen formellen diesbezüglichen Vorschlag hätte unterbreiten lassen, so entbehre infolgedessen die Diskussion jeglicher Grundlage.

In der Zwischenzeit dauerte der uneingeschränkte Luftbombenkrieg weiter an. Im September 1918 versuchte Deutschland, durch Vermittlung der schweizerischen Regierung, eine „Vereinbarung zwecks Beschränkung des Luftbombenkrieges auf das unmittelbare Kampfgebiet“ anzubahnen. Diese Bemühungen verliefen jedoch ebenfalls ergebnislos⁷⁾.

4. Der Luftkrieg und dessen Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der Zivilbevölkerung

Die von uns skizzierten, im ersten Weltkriege zutage getretenen Reaktionen hatten als Voraussetzung sowohl Motive humanitärer Art als auch erfahrungsgemässe und kriegsrechtliche Beweggründe. Die von den Initianten verteidigte Idee eines „engeren Kriegsschauplatzes“ legte nämlich davon Zeugnis ab, dass man bei der Beurteilung der entstandenen Lage die in der vorherigen Epoche gesammelten Kriegserfahrungen zur Geltung zu bringen bestrebt war. Die frühere Kriegspraxis deutete darauf hin, dass der Kriegsschauplatz stets nur einen räumlich begrenzten Sektor des Territoriums eines kriegführenden Staates gebildet hatte. Dabei hat man noch besonders betont, dass friedliche Einwohner von den Wirkungen der Luftbombardierungen verschont werden müssen, weil der Zivilbevölkerung jedwelche Teilnahme an den Kampfhandlungen kriegsrechtlich untersagt worden sei. Die bald nach Beendigung des ersten Weltkrieges zum Ausdruck gebrachte Anschauung, wonach der Krieg gegen Nicht-Kombattanten wie gegen die „professional soldiers“ gerechtfertigt sei, wäre für die öffentliche Meinung der Jahre 1914—18 noch durchaus unannehmbar gewesen⁸⁾.

Die im ersten Weltkriege eingesetzten Flugzeugverbände, welche die rückwärtigen Territorien des Gegners in den Bereich ihrer Kampfoperationen einzubeziehen vermochten, entkräfteten offensichtlich die traditionelle, auf den Begriff eines

⁷⁾ Dr. H. von Frankenberg. Luftschutzrecht, S. 138; Die deutsche Kriegführung und das Völkerrecht, S. 19; Air and War Rights by J. M. Spaight, 1924, S. II; General von Hoepfner: L'Allemagne et la guerre de l'air. Paris 1923, S. 226—227.

⁸⁾ Siehe das Gutachten von Prof. W. B. Cannon (Boston) an der Tagung der Nichtständigen gemischten Kommission des Völkerbundes (Genf, 9.—12. II. 1923).

„engeren Kriegsschauplatzes“ eingestellte Auffassung. Vom Zeitpunkt an, wo die ersten Flugzeugbomben inmitten der friedlichen Städte oder Ortschaften explodierten und wo die ersten Zivilpersonen getötet oder verwundet waren, liegt der Anfangsmoment jener Entwicklung, die in unserer Epoche zu einer grundstürzenden Umstellung in der Rechts- und Sicherheits-situation der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten geführt hat.

Der zweite Weltkrieg, welcher heutzutage so schwer auf der Menschheit lastet, hat die Zivilbevölkerung in eine nie dagewesene bedrohliche Lage gebracht. Zahlreiche und mächtige Bomberformationen suchen nunmehr kriegswichtige, gesetzlich noch keineswegs definierte Ziele auf, um sie zu zerstören. Friedliche Einwohner, die sich innerhalb des Streubereiches der abgeworfenen Bomben befinden, geraten somit in eine Gefahrenzone: sie sind nun „in der ersten Feuerlinie“ der Kampfhandlungen. Ohne sich zu vergegenwärtigen, wie weit die angeflogenen militärischen Objekte hinter der eigentlichen Kampflinie gelegen sind und ganz gleich ob dieselben in offenen oder befestigten Ortschaften situiert sind, werden sie rücksichtslos aus der Luft angegriffen, mit Bordwaffen beschossen und in Brand gesteckt.

Bei der Beurteilung dieser Kampfmethoden muss die Tatsache in Betracht gezogen werden, dass heutzutage der in den Krieg verwickelte Staat immer tiefgehendere und weitreichendere Massnahmen ergreift, die darauf hinauslaufen, das ganze verfügbare Menschen-Material (Männer, Frauen, Jugendliche) im Interesse des Krieges zu erfassen und zu organisieren. Friedliche Einwohner werden somit in verschiedenartige Tätigkeiten, in erster Linie in die Rüstungsindustrie eingegliedert. War bereits im ersten Weltkriege ein klarer Unterschied zwischen den waffentragenden Männern und der Zivilbevölkerung sichtlich im Abnehmen begriffen, so sind wir gegenwärtig in eine Situation gestellt, in der dieser Unterschied tatsächlich nicht mehr besteht. Während der Soldat mit der Waffe sein Vaterland verteidigt, schmiedet der Arbeiter für ihn diese Waffe. Das Leistungsvermögen und der Leistungswille des arbeitenden Volkes bildet somit heutzutage einen wichtigen Bestandteil des Kriegspotentials jedes kriegführenden Staates. Aus einem mehr oder weniger geschützten Objekt, so lautet die neu-

zeitliche These, wird die Zivilbevölkerung ein Subjekt der Kriegshandlungen.

Die im Kriegsrecht der Armee des Staates gegenübergestellte einförmige Masse der „friedlichen Einwohner“ hat im Zuge des modernen Krieges konkretere Umrisse erhalten. Wenn die Zivilbevölkerung gewissermassen noch eine Einheit bildet, so ist diese Einheit durch eine Aufspaltung gekennzeichnet.

Der Rahmen dieses Aufsatzes erlaubt uns nicht, Einzelheiten dieses neuerstandenen, komplizierten völkerrechtlichen Problems zu behandeln, doch möchten wir immerhin feststellen, dass heutzutage die Zivilbevölkerung wenigstens in zwei verschiedenartige, wenn auch zahlenmässig stark auseinandergehende Teile gespalten ist: diejenigen Zivilisten nämlich, welche kriegswichtige Leistungen vollbringen, und diejenigen andererseits, welche eine solche Aktivität nicht entfalten. Zu den letzteren, im Kriege sich passiv verhaltenden Kategorien gehören: Mütter, kleine Kinder, Greise, sowie sämtliche für den Militärdienst untauglichen bzw. in die an den im Interesse der Landesverteidigung zu verrichtenden Arbeiten nicht beteiligten Zivilpersonen. Nur solche Bevölkerungskategorien, welche ausserstande sind, irgendwie dem Feinde zu schädigen, sind in der Lage, für sich einen absoluten Schutz in Kriegszeiten zu beanspruchen. Dieser Anspruch würde nicht nur allein durch die eben skizzierten Erwägungen gerechtfertigt: er wird gleichfalls durch geschichtliche, aus längst vergangenen Zeiten stammende Präzedenzfälle veranschaulicht werden können. Sowohl im Mittelalter als auch in der vor-christlichen Epoche waren Frauen, Kinder und Greise bereits als schonungsberechtigt angesehen. Als Thukydides die von einem Angreifer verübten Gewalt- und Greuelthaten gegen diese Bevölkerungskategorien beschreibt, stellt er dieses Vorgehen als ein beispielloses und barbarisches dar, weil eine solche Handlungsweise dem menschlichen Gewissen der Griechen des 5. Jahrhunderts zuwiderlief⁹⁾.

⁹⁾ „Nun drangen die Thraker in die Stadt, so erzählt Thukydides, verwüsteten Häuser und Tempel und richteten unter den Einwohnern ein Blutbad an, wobei sie weder jung noch alt verschonten, sondern alles ohne Unterschied, Weiber und Kinder, mordeten, ja selbst die Ochsen vor den Wagen und was ihnen sonst Lebendiges vorkam, totschlügen. Denn die Thraker sind eins der rohsten Barbarenvölker, und in der Wut kennt ihr Blutdurst keine Grenzen. So kam es

5. Reaktionen auf die Luftbombardements im zweiten Weltkriege

Unzählige Zivilopfer des zweiten Weltkrieges haben nicht verfehlt in der öffentlichen Meinung, bei Regierungsinstanzen, sowie in den kompetenten Organisationen lebhafte Reaktionen auszulösen. Sämtliche diesbezüglichen Kundgebungen zielten selbstverständlich auf eine Humanisierung des Luftkrieges ab. Der nachstehende kurze Ueberblick über die ausgeübten Reaktionen möchte ihren allgemeinen Inhalt ersichtlich machen und uns überdies ermöglichen, die zum Ausdruck gebrachten Anregungen praktischer Natur zu streifen.

Am 1. Dezember 1939, d. h. wenige Stunden vor dem Kriegsausbruch, richtete der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika an die Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Englands und Polens einen Appell, in welchem er die genannten Regierungen aufforderte, sowohl von Luftbombardierungen der Zivilbevölkerung als auch von Luftangriffen auf unbefestigte Städte Abstand zu nehmen, vorausgesetzt, dass dabei das Prinzip der Gegenseitigkeit von den Kriegsparteien strikt eingehalten würde. Chronologisch betrachtet, ist dieser Appell Roosevelts mehr eine vorsorglich mahnende Aeusserung als eine Reaktion auf den damals noch nicht begonnenen Luftkrieg anzusehen. Alle Staaten, an welche dieser Aufruf Roosevelts gerichtet war, beantworteten ihn im Geiste des Entgegenkommens und im bejahenden Sinne, wobei die Bedeutung des angekündigten Prinzips der Gegenseitigkeit besonders unterstrichen wurde. Der Verlauf der darauffolgenden Kriegereignisse hat jedoch dem so in Vordergrund gestellten Reziprozitäts-Prinzip Abbruch getan, und dieser Umstand hat daraufhin zur Entfesselung eines uneingeschränkten Luftbombenkrieges geführt.

Papst Pius XII. hat ebenfalls verschiedentlich bei den Kriegsteilnehmerstaaten Schritte einleiten lassen, die das Ziel

auch hier zu entsetzlichen Auftritten und grauenvollem Würgen in jeglicher Gestalt. Unter anderem drangen sie in eine Schule, die grösste am Orte, als die Kinder eben gekommen waren, und hieben sie alle nieder. Und dieses beispiellos furchtbare Geschick war über die Stadt mit allem, was darin war, völlig unerwartet hereingebrochen". Thukydides: Geschichte des Peloponnesischen Krieges, II, S. 164. Leipzig, Insel-Verlag.

verfolgten, das furchtbare Schicksal der Zivilbevölkerung zu lindern. Ob sich dabei der Vatikan für die Unverletzlichkeit der offenen Städte einsetzte, wie dies aus einigen Pressemeldungen hervorzugehen schien, oder andere Sicherheitsmassnahmen anregte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls hat der Papst die Aufmerksamkeit der kriegführenden Staaten auf die „progressive Anwendung der Kriegsmittel, die keinen Unterschied zwischen militärischen und nicht-militärischen Zielen machen“, gelenkt. In seiner am 2. Juni 1943 gehaltenen Rede hat der Papst folgende Erklärung abgegeben: „Wir, so sagte er, die wir seit Beginn des Krieges alles getan haben, was wir konnten, um die Kriegführenden zu veranlassen, beim Luftkrieg den Gesetzen der Humanität nachzukommen, fühlen in uns die Pflicht, sie noch einmal und zum Vorteile aller aufzufordern, diese Gesetze zu beachten.“

Unter dem Eindruck des gegenwärtigen Kriegsgeschehens erliess das Internationale Rote Kreuz am 12. März 1940 einen Aufruf zum Schutze der Zivilbevölkerung. Die Haupt Sorge des Roten Kreuzes gelte nämlich denen, die der fürchterlichen Wirkung heutiger Zerstörungsmittel ausgesetzt seien, ohne im Stande zu sein, dem Gegner irgendwelchen Schaden zuzufügen. Da aber eine vollständige Regelung des Problems der Sicherheit der Zivilbevölkerung unter den gegenwärtigen Umständen wenig Aussichten auf Erfolg hätte, so hat das Rote Kreuz in seinem Appell, welcher an die vertragsschliessenden Parteien der Genfer Konvention und des IV. Haager Abkommens von 1907 gerichtet war, den Abschluss beiderseitiger Verträge zwischen Kriegführenden empfohlen. Solche Verträge müssten, der Meinung des Roten Kreuzes nach, auf folgende vier Punkte gegründet werden:

1. Bestätigung der allgemeinen Unverletzlichkeit, die das Völkerrecht der Zivilbevölkerung gewährt;
2. förmliche Bekräftigung, dass ausschliesslich militärische Ziele angreifbar sind, und insbesondere ausdrückliches Verbot jeglichen Angriffs auf die Zivilbevölkerung als solche;
3. genaue Feststellung dessen, was unter militärischem Ziel zu verstehen ist;
4. Anerkennung des Grundsatzes, dass der Schaden, den die

Zerstörung eines militärischen Objektes der Zivilbevölkerung zufügen könnte, nicht ausser Verhältnis zur Bedeutung des angegriffenen Zieles sei¹⁰⁾).

An keiner der von uns obengenannten Reaktionen lässt sich eine so ausdrücklich aus den Gegebenheiten des modernen Krieges herausgewachsene und dementsprechend so praktisch angelegte Aktion verfolgen, wie an den Apellen, welche die internationale Vereinigung „Lieux de Genève“ während des gegenwärtigen Krieges aus Anlass der Luftbombardierungen mehrmals erlassen hat. Der besonderen moralischen und rechtlichen Lage jener Bevölkerungskategorien, die ausserstande sind, den Feind irgendwie zu schädigen, Rechnung tragend, empfiehlt die Vereinigung die Schaffung von entmilitarisierten und neutralisierten Sicherheitszonen, welche unter dem Namen „Lieux de Genève“, „Genfer Zufluchtsstätten“ oder „Weisse Zonen“, auf der Basis der Gegenseitigkeit gegründet und einer neutralen Kontroll-Kommission unterstellt, allen am Kriege unbeteiligten Zivilpersonen, in erster Linie Müttern, Kindern, Greisen, einen wirksamen Schutz gewähren sollen. Diese sich auf bestimmte völkerrechtliche Voraussetzungen stützende Idee der Schutzzonen verdient eine um so grössere Beachtung, als sie zum ersten Male in Spanien (1937) und etwas später in Shanghai und in Nanking in die Tat umgesetzt worden ist. Dort nämlich hat die Idee der Sicherheitszonen, deren Wegbereiter der französische Generalfeldarzt G. Saint-Paul (1870 bis 1937) gewesen war, ihre Bewährungsprobe erfolgreich bestanden. Das Zustandebringen der Schutzzonen in der modernen Kriegspraxis hat bemerkenswerte humanitäre Ergebnisse erzielen können. Tausende und abertausende von Zivilpersonen, welche Zuflucht in den befriedeten Zonen gefunden hatten, verdankten dieser Vorbeugungs-Massnahme ihr Leben.

Dasselbe Prinzip der neutralisierten Zonen bildet ausserdem die Grundlage des von der Vereinigung „Lieux de Genève“ in Anregung gebrachten Planes, welcher auf eine vereinbarlich zu ordnende Unverletzlichkeit der „offenen Städte“ hinausgeht, deren Lage im gegenwärtigen Kriege äusserst prekär geworden ist.

¹⁰⁾ Revue internationale de la Croix-Rouge, 1940, No. 255, S. 324—325.

Im Zuge der weiteren eventuellen Anwendung des Prinzips der neutralisierten Zonen hält die Vereinigung für zweckdienlich, die geltende und schon längst reformbedürftige völkerrechtliche Regelung der Sicherheit historischer Baudenkmäler auf einer neuen, internationalen, präziseren Basis statuieren zu lassen¹¹⁾).

Dieses Programm der Vereinigung „Lieux de Genève“ findet bei der Weltöffentlichkeit ein lebhaftes, von Sympathie getragenes Echo. So hat kürzlich Dr. A. Oeri das von der Vereinigung in diesem Jahre veröffentlichte Buch, das dem Problem der Sicherheitszonen gewidmet ist („La guerre moderne et la protection des civils“) „allen Lesern seines Blattes im Inland und Ausland zum Studium“ aufs wärmste empfohlen. „Darf man nun, so führt Dr. Oeri in seinem beachtenswerten Leitartikel aus, wirklich daran verzweifeln, dass, was in Spanien und im Fernen Osten möglich war, auch in den heutigen Kriegszonen ermöglicht werden könnte. Die grosse Frage ist nur, wer spät, aber nicht allzu spät, die Initiative ergreifen sollte“. („Basler Nachrichten“ vom 13. März 1943).

Eine solche Initiative hat nicht lange auf sich warten lassen. Das spanische Aussenministerium hat am 5. Juni 1943 eine Erklärung über die Haltung Spaniens in der Frage der Sicherheitszonen veröffentlicht. Es wird darin die Schaffung der Schutzzonen angeregt. „Spanien bedauert, besagt nämlich diese Erklärung, die unschuldigen Opfer der Luftangriffe, ganz gleich ob es sich um Engländer, Franzosen oder Deutsche handelt. Spanien ist der Auffassung, dass Anstrengungen unternommen werden müssten, um den Krieg zu humanisieren“.

Diese grossmütige Anregung der spanischen Regierung hängt ursächlich mit den Bemühungen zusammen, die General Franco während des Bürgerkrieges entwickelt hat. Um die Zivilbevölkerung möglichst zu schonen, hat er damals, wie bekannt, als Angreifer bestimmte Stadtviertel von Madrid und Bilbao als

¹¹⁾ Vgl.: Offene Städte im gegenwärtigen Kriege. „Neue Schweizer Rundschau“, Septemberheft 1942. — Historische Baudenkmäler und deren Rechtsschutz in Kriegszeiten. „Neue Schweizer Rundschau“ Juniheft 1941. Le Problème de la protection des monuments historiques et l'Association Internationale des „Lieux de Genève“, „Archives Diplomatiques et Consulaires“, Dezember 1941.

Sicherheitszonen erklärt. Unter den gegenwärtigen Umständen kommt der Regierungschef Spaniens auf dieses Schutzsystem wieder einmal zurück.

Durch diese zeitgemässe Initiative wird sowohl die praktische Wertbeständigkeit als auch die sittliche Kraft der Idee der Zonen wieder einmal ins rechte Licht gerückt. Die Zweckmässigkeit und die Nützlichkeit dieser Idee wird dabei in der Weltöffentlichkeit keineswegs bestritten, und wenn der Vorschlag der spanischen Regierung auf dem internationalen Gebiete eine Kontroverse entfachte, so waren dafür Beweggründe massgebend gewesen, welche nicht in der Bewertung der Idee der Zonen selbst, sondern in Voraussetzungen ganz anderer Natur zu suchen sind.

Ausserdem ermöglicht uns die Initiative General Francos, noch einen anderen Gesichtspunkt geltend zu machen:

Das dem Vorschlag innewohnende Rechtsgefühl gestattet der spanischen Regierung nicht, der Gesetzlosigkeit, die auf dem Gebiete der Luftkriegführung herrscht, das Feld zu räumen. Die Behauptung des Rechts ist gerade, wie dies Rudolf Ihering sagt, eine Pflicht gegenüber dem Gemeinwesen.